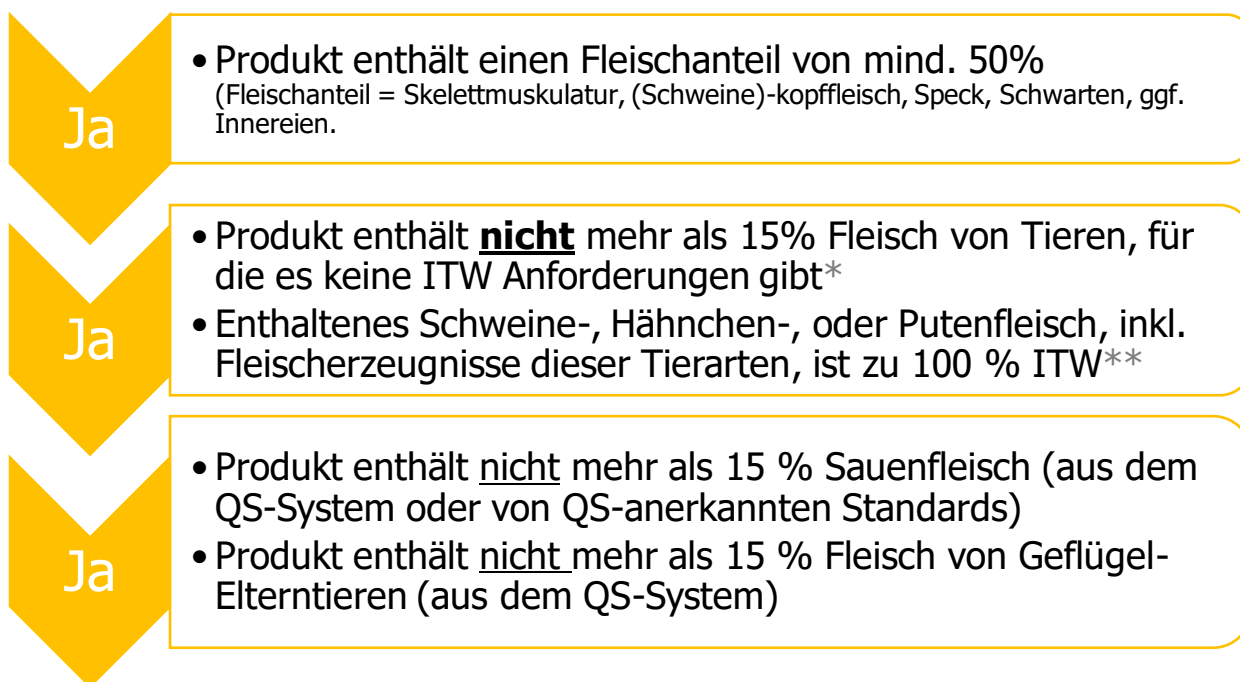


# Merkblatt zur Kennzeichnung von verarbeiteter Ware in der Initiative Tierwohl ab Januar 2022

Unter verarbeiteter Ware verstehen sich alle Produkte die hitzebehandelt wurden (z.B. frittieren, brühen, heißbräuchern, garen und vorgaren) oder fermentiert, gereift oder kaltgeräuchert wurden (Rohwurst, Rohpökelfleisch)



Dann kann der verarbeitete Artikel mit dem nämlichen Siegel der Initiative Tierwohl gekennzeichnet werden.



\* dazu zählt Rind- und Kalbfleisch, Fleisch von Bruderhähnen oder Legehennen, u.a.

\*\* Für die ITW haben sich die Fachausschüsse darauf geeinigt, einen Fleischanteil von maximal 15% aus Programmen bzw. Standards der Haltungsform-Stufen 3 und 4 in Verarbeitungsprodukten mit ITW-Kennzeichen zu akzeptieren. Der zulässige Fleisch-Anteil (15 %) von Tierarten, für die es noch keine Vorgaben in der ITW gibt, kann zusätzlich eingesetzt werden.

**Gemischte Produkte** mit einem ITW-Fleischanteil von weniger als 85 % dürfen zwar nicht mit dem Siegel der Initiative Tierwohl gekennzeichnet werden – das enthaltene ITW-Fleisch darf aber im **Zutatenverzeichnis** entsprechend gekennzeichnet werden.

**Innereien** müssen **ab dem 01.01.2022** zu 100 % von ITW-Tieren stammen, damit die daraus hergestellten Produkte mit dem Siegel der Initiative Tierwohl gekennzeichnet werden dürfen.

**Därme und Blut** müssen nicht von ITW-Tieren stammen (ohne zeitliche Befristung).